

LXVII.

**Edict
wegen abzulieferenden Kieselsteinen zu den
Stadt-Paderbornischen Straßen.**

Von 1764.

von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Romischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Fügen hiemit zu wissen, wie daß unterm 1ten April 1722 bereits verordnet worden, daß ein jeder in Unsere Haupstadt Paderborn mit Hoh zum seilen Räuf kommender bespannter Wagenen Wäge drey Kiesel-Steine behufs Reparation der Markt-Plätzchen und Straßen mit hinein bringen, und selbige an den Thoren zu deme dazu gewidmeten Ort denen Pförtneren, diejenige Wagens aber, so von Dexteren, wo keine Steine zu haben, herkommen, jedesmalen von jedem Wagen vier Pfennige entrichten, ein jeglicher Pförtner aber sowohl auf die Steine Acht geben, als auch nach hierüber beschehener Beerdigung diese Gelder in einer ihnen, und einem jeden dazu hergebender blehernen Dosen getrenlich anzunehmen und verwahren solle; Nachdem aber diese so heissame Verordnung seit einigen Jahren gänzlich ausser Acht gelassen ist, die Nothdurft gleichwohl erfordert, daß dieselbe hinwieder zur Uebung und Observanz gebracht werde, besonders, da durch den vorgedauerten Krieg die Straßen völlig verdorben worden; Als haben Wir gedachte Verordnung hiemit wiederholen, und mit dem gnädigsten Befehl erneuern wollen, daß dieselbe gewöhnliche massen publicirt, und die Contraventores dem Besinden nach gehührend bestrafet, die Pförtner aber bey verspührender Fahrlässigkeit ihres Amts entschelt werden sollen. Gegeben auf Unserm Residenz-Schloß Neuhaus den 28. April 1764.

wpd

LXVII. Edict wegen abzulieferenden Kieselsteinen &c. 387

ordnung seit einigen Jahren gänzlich ausser Acht gelassen ist, die Nothdurft gleichwohl erfordert, daß dieselbe hinwieder zur Uebung und Observanz gebracht werde, besonders, da durch den vorgedauerten Krieg die Straßen völlig verdorben worden; Als haben Wir gedachte Verordnung hiemit wiederholen, und mit dem gnädigsten Befehl erneuern wollen, daß dieselbe gewöhnliche massen publicirt, und die Contraventores dem Besinden nach gehührend bestrafet, die Pförtner aber bey verspührender Fahrlässigkeit ihres Amts entschelt werden sollen. Gegeben auf Unserm Residenz-Schloß Neuhaus den 28. April 1764.

Wilhelm Anton.

(L.S.)

wpd 3

LXVIII.

LXVIII.**R e s c r i p t u m**

a n H o c h f ü r s t l i c h e n G e h e i m e n R a t h
hass die Commissionen nicht allzeit auf das Ober-Amt
Dringenberg sondern auf jeden Orts Beamten
ertheilet werden sollen.

v o n 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Romischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Da wir aus denen Uns unterthänigst überreichten Supplicatio
bemerkt haben, daß durch die Commissionen, und sonstige Auf
träge, welche unserem Rentmeister Siebel zum Dringenberg in
anderen Amts-Districten ertheilet seyen, sowohl unsere Beamten,
als unsere Unterthanen gekränkt werden, und zwar erstere, weis
ten diesen dadurch die ihnen billigst competitive Accidenzien ent
zogen, und letztere, weilen diesen mehrere Kosten verursachet, auch
länger, wie sonst von ihren häuslichen Verrichtungen abgehal
ten werden, und Wir dahero die weitere Ertheilung solcher Com
missionen, und Aufträge, ab- und eingestellen, uns bewogen ge

sum

LXVIII. Rescriptum an Hochfürstl. Geheimen &c. 389

funden haben, und demnach gnädigst wollen, daß ohne unseren speciellen gnädigsten Befehl ihme in anderen Amts-Districten wei
ter keine Commissionen, und Aufträge gegeben, sonderen in Fäl
len, wo deren Ertheilung nöthig befunden werden wird, diese ei
nes jeden Orts Beamten ertheilet werden sollen;

So habt ihr euch ins künftige hiernach nicht nur gehorsamst
zu achten, sonderen ihr habt auch an unsere Regierung, Officia
lat, Hof, und alle übrige dassige Gerichte zur gleichmäfig gehor
samsten Verfolgung, und Nachachtung das nöthige sofort dieser
halb in unseren Nahmen ergehen zu lassen, die Wir euch mit
Gnaden gewogen verbleiben. Neuhaus den zoten April 1768.

Wilhelm Anton.